

an den Wohnsitz oder den Grundbesitz geknüpften Steuern zu zahlen.

Zuständige Behörde für die Ausweisung von Ausländern ist die Polizeikommission des Senats; gegen ihre Verfügung kann Beschwerde an den Senat eingelegt werden.

### § 6. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Nach dem deutschen Reichsrecht wird die Reichsangehörigkeit mit der Angehörigkeit eines deutschen Bundesstaates erworben und verloren; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist daher für die deutschen Bundesstaaten einheitlich durch Reichsgesetz — vom 1. Juni 1870 — geregelt. Danach wird die bremische Staatsangehörigkeit erworben: 1. durch Abstammung von bremischen Staatsangehörigen (dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter); 2. durch Legitimation (nicht Adoption) seitens eines Bremers; 3. durch Verheiratung einer Frau mit einem Bremer; 4. durch Verleihung; letztere ist entweder Aufnahme des Angehörigen eines anderen deutschen Staates oder Naturalisation eines Reichsausländers. Die Aufnahme muß auf Antrag erfolgen, es sei denn, daß einer der im Reichsgesetz vorgesehenen Abweisungsgründe (Mittellosigkeit, polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung usw.) vorliegt. Die Naturalisation darf dagegen nur erfolgen beim Vorhandensein der im Gesetz aufgestellten Mindestanfordernisse (Unbescholtenheit, Dispositionsfähigkeit usw.); auch dann kann sie versagt werden. Für die Naturalisation ist in Bremen eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten (G. v. 26. Febr. 1904); die „Aufnahme“ erfolgt kostenfrei. Die Aufnahme und Naturalisation wird ersetzt durch Anstellung eines Nicht-Bremers im Staats-, Kirchen- oder Kommunaldienst.